

betrieb oder den fliegerischen Ingenieurdienst können Menschen gefährdet werden und auch moderne Kampftechnik verloren gehen.

Zum Unterschied zu den §§ 196 ff., welche Elemente des Schutzes des Flugbetriebes beinhalten, wird mit dieser Norm neben der Sicherheit im Flugbetrieb auch die Gefährdung der Gefechtsbereitschaft mit Strafe bedroht und damit die Stellung der Luftstreitkräfte im modernen System der Landesverteidigung hervorgehoben.

Unter Sicherstellung und Durchführung des Flugbetriebes gemäß Abs. 1 wird die gesamte Flugvorbereitung, Durchführung und Leitung des Flugdienstes im Bereich der Luftstreitkräfte erfaßt. Dazu gehört ebenfalls die gesamte Organisation und materiell-technische Sicherstellung des Flugdienstes. Unbeachtlich ist dabei, ob es sich um Einsätze innerhalb von Übungen, zur Ausbildung oder um Gefecht sauf gaben handelt.

Im allgemeinen umfaßt die Sicherstellung alle Maßnahmen des fliegerischen Ingenieurdienstes, des meteorologischen Dienstes, der Flugsicherung sowie die damit im Zusammenhang stehenden funkmeßtechnischen bzw. nachrichtentechnischen Maßnahmen und die gesamte materielle Versorgung zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des Flugdienstes. Die Flugbetriebsordnung (FBO) der Luftstreitkräfte regelt alle notwendigen Einzelheiten. Es handelt sich bei dieser Norm um ein Gefährdungsdelikt. Eine Verletzung der Dienstvorschriften oder anderer Weisungen kann ein Disziplinarverstoß sein und auch in der Wertung ein solcher bleiben, wenn keine konkrete Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder der Sicherheit des Flugbetriebes nachgewiesen v/erden kann. Die Verletzung der Dienstvorschriften oder anderer Weisungen muß vorsätzlich, aber die damit verbundene Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes können sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig herbeigeführt werden.